

Beitragsordnung

des Tourismusverbundes Rennsteig-Saaleland e.V.

§ 1 Beitragspflicht

- 1) Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.
- 2) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und nach vorheriger Rechnungslegung bis spätestens 31. Mai des jeweiligen Kalenderjahres fällig.
- 3) Für Mitgliedschaften, die bis zum 30. Juni des jeweiligen Kalenderjahres erklärt werden, wird der gesamte Jahresbeitrag erhoben. Erfolgt der Beginn der Mitgliedschaft nach dem 30. Juni so ist der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.
- 4) Passt ein Mitglied in mehrere Kategorien, so entscheidet der Vorstand, in welche er eingestuft wird.

§ 2 Mitgliedsbeiträge Landkreise / Gemeinden

- 1) Von Landkreisen und Gemeinden wird eine Pauschale nach Einwohnerzahlen erhoben:

Bis 500 Einwohner	50,00 €
Bis 1.000 Einwohner	250,00 €
Bis 3.000 Einwohner	500,00 €
Bis 5.000 Einwohner	1.000,00 €
Bis 7.000 Einwohner	2.000,00 €
Bis 10.000 Einwohner	3.000,00 €
Bis 20.000 Einwohner	5.500,00 €
Ab 20.000 bis 50.000 Einwohner	8.000,00 €
Ab 50.000 Einwohner	25.000,00 €.
- 2) Die Beitragsberechnung erfolgt auf Grundlage der vom Thüringer Landesamt für Statistik veröffentlichte Regionaldaten für das zuletzt veröffentlichte Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedsbeiträge Vereine / Verbänden / Interessengemeinschaften

Von Vereinen / Verbände oder Interessengemeinschaften wird ein jährlicher Grundbeitrag in Höhe von 50,00 € erhoben.

§ 4 Mitgliedsbeiträge Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Jugendherbergen

- 1) Von Beherbergungsbetrieben wird ein jährlicher Grundbeitrag in Höhe der jeweiligen Angebotsstruktur berechnet.

Betriebe bis 10 Zimmer	150,00 €
Betriebe bis 30 Zimmer	350,00 €
Betriebe bis 50 Zimmer	700,00 €
Betriebe über 50 Zimmer	1.300,00 €

- 2) Bei Campingplätzen erfolgt die Aufteilung nach Stellplätzen für Gäste & Stellplätze für Dauercamper.

Campingplätze bis 100 Stellplätze Gäste	50,00 €
Campingplätze über 100 Stellplätze Gäste	100,00 €
Dauercamper bis 100 Stellplätze	50,00 €
Dauercamper über 100 Stellplätze	100,00 €

- 3) Die Jugendherbergen werden nach ihren verfügbaren Betten veranlagt.

Jugendherberge bis 50 Betten	75,00 €
Jugendherberge über 50 Betten	100,00 €

§ 5 Mitgliedsbeiträge Privatvermietung (bis 9 Betten)

Von Privatvermietungen wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag in Höhe von 75,00 € erhoben.

§ 6 Mitgliedsbeiträge Gaststätten ohne Übernachtungsmöglichkeit

Von Mitgliedern mit einer Gaststätte ohne Übernachtungsmöglichkeit wird ein jährlicher Beitrag Höhe von 75,00 € erhoben.

§ 7 Mitgliedsbeiträge Touristische Anbieter

- 1) Touristische Anbieter werden unterschieden in Fahrgastschiffen sowie andere/sonstige touristische Anbieter.

- 2) Fahrgastschiffe werden nach Sitzplätzen pro Schiff berechnet:

Bis 100 Sitzplätze	100,00 €
Bis 200 Sitzplätze	150,00 €
Über 200 Sitzplätze	200,00 €
Max. bis zu 3 Schiffe	300,00 €

- 3) Die anderen / sonstige touristischen Anbieter werden nach Gästezahlen pro Jahr berechnet, welche uns bis zum 15.01. des darauffolgenden Jahres gemeldet werden müssen.

Bis 10.000 Gäste	100,00 €
Bis 50.000 Gäste	200,00 €
Über 50.000 Gäste	300,00 €

Nach einmaliger Erinnerung bis 31.01. des darauffolgenden Jahres und Nichtmitteilung der Gästezahlen, wird eine Pauschale **von 300 €** erhoben.

§ 8 Mitgliedsbeiträge Sonstige Gewerbetreibende

Der Beitrag der sonstigen Gewerbetreibenden wird nach festgestellten Mitarbeitern berechnet:

Bis 5 Mitarbeiter	50,00 €
Bis 50 Mitarbeiter	100,00 €
Über 50 Mitarbeiter	200,00 €.

§ 10 Mitgliedsbeiträge „Freunde und Förderer des Tourismusverbundes“

„Freunden und Förderern des Tourismusverbundes“ ist die Höhe des Jahresbeitrages freigestellt. Sie zahlen jedoch einen Grundbeitrag jährlich in Höhe von mindestens 25,00 €.

§ 11 Fälligkeit

Zahlt ein Mitglied seinen Beitrag spätestens einen Monat nach dem 31. Mai des laufenden Monats nicht, so ist er säumig und wird mit einer Zahlungserinnerung daran erinnert. Danach erfolgt eine einmalige Mahnung, in der ebenfalls die Kosten für die Bearbeitung des Zahlungsverzuges berechnet wird.

§ 12 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. Oktober 2019 in Schleiz zum 01. Januar 2020 in Kraft. Sie tritt an Stelle der Beitragsordnung vom 13.01.2015.